

Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung am 21.02.2025

Aktuelle Fassung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden die im Besitz der „Bürgerlichen Ehrenrechte“ ist.

Vorschlag zur Ergänzung:

Auch juristische Personen, Körperschaften und Anstalten, z.B. Schützenzüge oder sonstige Gemeinschaften, können Mitglied werden.

Aktuelle Fassung

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive Mitglieder und passive) sowie aus Ehrenmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und den Mitgliedern der Jugendgruppe.

Vorschlag zur Ergänzung

- § 3.2 ändern: Der Verein besteht aus aktiven, passiven **und fördernden Mitglieder** sowie aus Ehrenmitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und den Mitgliedern der Jugendgruppe.

Aktuelle Fassung

3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch dem Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

Vorschlag zur Ergänzung

hinzufügen:

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder die über eine Zug- oder sonstige Gemeinschaft Mitglied geworden sind.

Aktuelle Fassung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Die Mitglieder** sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Hauptversammlung Anträge zu stellen. In der **Haupt- und Mitgliederversammlung** kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. **Die Mitglieder** sind verpflichtet, dem Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit / befreundete Vereine – zu unterstützen und vor allem an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Vorschlag zur Änderung und Ergänzung

- § 4.1 ändern: **Die aktiven Mitglieder**.....
- § 4.2 ändern: **Die aktiven Mitglieder**.....
- § 4.3 neu: **Passive und fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins in materieller und/oder ideeller Hinsicht. Sie haben kein Stimmrecht in Haupt- bzw. Mitgliederversammlungen. Sie haben allerdings das Recht zur Teilnahme am Vereinsleben und an den Versammlungen und das Recht, als natürliche Person dort das Wort zu ergreifen. Außer der jährlichen Beitragszahlung besteht keine Pflicht.**

Aktuelle Fassung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

Vorschlag zur Ergänzung

- § 6 neu Absatz 2: Über die Höhe des individuellen Förderbeitrags von fördernden Gemeinschaften entscheidet der Vorstand.

Aktuelle Fassung

§ 9 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind **aktive und passive** Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden darf.

Änderungsvorschlag

§ 9.1 Satz 1 ändern:

Stimmberechtigt sind **aktive** Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Jedes **aktive** Mitglied hat mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Stimme die nur persönlich ausgeübt werden darf

Aktuelle Fassung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Gruppe A

dem Präsidenten

dem Kassierer

dem stellvertretenden Geschäftsführer

dem Regimentsmajor

dem 1. Jugendbetreuer

dem Archivar

dem 1. Beisitzer

Gruppe B

dem stellvertretenden (Vize)
Präsidenten

dem stellvertretenden Kassierer

dem Geschäftsführer

dem Regimentsoberst

dem 2. Jugendbetreuer

dem Pressewart

dem 2. Beisitzer

Vorschlag zur Ergänzung

§10.1 ergänzen

In den Vorstand können nur aktive Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden. Aktive Mitglieder, die sich schriftlich erklären, können auch in Abwesenheit gewählt werden.

Änderungsvorschläge Geschäftsordnung

Aktuelle Fassung

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Siehe Satzung § 4.

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und alle volljährigen Mitglieder können für jedes Amt gewählt werden. Mitglieder die sich schriftlich erklären, können in Abwesenheit gewählt werden.

Änderungsvorschlag

§ 4 ändern:

Aktive Mitglieder sind gleichberechtigt und alle volljährigen **aktiven** Mitglieder können für jedes Amt gewählt werden. **Aktive** Mitglieder die sich schriftlich erklären, können in Abwesenheit gewählt werden.

Aktuelle Fassung

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Siehe Satzung vom 13. Nov. 2015, § 6.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Zt. 52,00 € pro Jahr für alle aktiven Mitglieder. Lt. Versammlungsbeschluss vom 15. November 2009 wurde dieser Beitrag in Verbindung mit dem Tennenfest um 12,- Euro angehoben, d.h.: Der Jahresbeitrag beträgt 64,- Euro und jedes aktive Mitglied erhielt beim Besuch des Tennenfestes 10,- Euro in Form von Biermarken zurück.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 15. November 2013 beschlossen die Mitglieder auf die Ausgabe der Biermarken zu verzichten. Die Beitragserhöhung dient fortan zur Finanzierung der von der Stadt Grevenbroich geforderten Kostenbeteiligung am „Wilhelm-Laux-Haus“

Der Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder beträgt 52,- Euro pro Jahr.

Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beitragsfrei, Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zahlen den halben Beitrag.

Der Mitgliedsbeitrag der aktiven Mitglieder wird eine Woche vor dem Schützenfest des VHV durch die Zuggemeinschaften entrichtet.

Passive Mitglieder müssen ihren Mitgliedsbeitrag spätestens bis eine Woche vor dem Schützenfest des VHV auf das Konto des VHV Laach überwiesen haben.

Ergänzungsvorschlag

§ 6 ergänzen:

Der jährliche Beitrag für fördernde Gemeinschaften wird vom Vorstand individuell festgelegt und ist spätestens bis 1 Woche vor dem Laacher Volks- und Heimatfest zu entrichten.